



N i e d e r s c h r i f t
über die 48. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 4. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten - neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8343](#)
Beginn der Beratung..... 7
Verfahrensfragen..... 7

2. **Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken**
Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7549](#)
Beginn der Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme..... 9
Verfahrensfragen..... 10

3. EU-Angelegenheiten	
a) Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 648/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013; COM (2020) 673 final	11
b) Unterrichtung durch die Landesregierung über	
- Bundesratsdrucksache 759/20: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien für 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 zur Umsetzung der neuen Strategie für ein digitales Finanzwesen; COM (2020) 596 final	
- Bundesratsdrucksache 768/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014; COM (2020) 595 final.....	11
c) Weitere EU-Angelegenheiten: Thema Lieferkettengesetz	12
4. Berichte über Frühwarndokumente.....	13
5. Terminangelegenheiten.....	15

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Klein (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Editha Westmann (i. V. d. Abg. Veronika Koch) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (i. V. d. Abg. Marcel Scharrelmann) (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 14.00 Uhr bis 14.55 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 47. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Internationale Zusammenarbeit in der Krise aufrechterhalten - neue Wege des Austauschs mit Niedersachsens Partnerregionen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/8343](#)

Erste Beratung: 96. Plenarsitzung am 27.01.2021

Beginn der Beratung

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) rekurrierte auf die Plenarberatung, woraufhin Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) erneut die Kooperationsbereitschaft seiner Fraktion ankündigte. Er betonte, auch kleinere Projekte, denen bisher nicht die angemessene Aufmerksamkeit zuteilgeworden sei, könnten von den im Antrag vorgeschlagenen Schritten profitieren.

Auch Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) teilte mit, seine Fraktion stehe dem Antrag grundsätzlich positiv gegenüber.

Er fragte, welche konkreten Pläne es zum „Austausch in Form digitaler Formate“ gebe bzw. ob hierfür die Nutzung kostenloser Angebote oder der Kauf spezifischer Programme vorgesehen sei. In letzterem Fall interessiere es ihn, wer die entstehenden Kosten tragen werde.

Anschließend bat er um Auskunft, was mit der Formulierung

„weitere Kooperationen zwischen niedersächsischen Forschungseinrichtungen, Hochschulen sowie Universitäten und ihren ausländischen Pendanten“

gemeint sei.

Außerdem wünschte er sich genauere Ausführungen dazu, in welcher Form der Erfahrungsaustausch mit den internationalen Partnern initiiert werden solle bzw. ob ein schnelles und unbürokratisches Verfahren zu erwarten sei.

Abschließend fragte er, ob Ministerin Birgit Honé bereits entsprechende Kenntnisse auf Basis eines möglicherweise stattgefundenen Austausches mit Partnerregionen habe.

MR'in **Ewert** (StK) bot an, über Projekte und besondere Ereignisse des vorangegangenen Jahres, in dem die COVID-19-Pandemie eingesetzt und zu entsprechenden internationalen Reaktionen geführt habe, zu berichten.

Ferner schlug sie vor, ausgehend von den vorliegenden Projektanträgen einen Ausblick auf das Jahr 2021 mit besonderem Fokus auf die bisher entwickelten Handlungsstrategien zu geben. So könnten internationale Gemeinsamkeiten und Weiterentwicklungspotenziale identifiziert werden.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn in der für den 25. Februar 2021 vorgesehenen Sitzung zu dem Thema im diskutierten Sinne zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 2:

Gesellschaftliche Bedeutung der Innenstädte stärken

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/7549](#)

*Erste Beratung: 86. Plenarsitzung am 07.10.2020
federführend: AfWAVuD;
mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 3
Satz 1 GO LT: AfUEBuK, AfBuEuR*

Beginn der Mitberatung zur Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung, federführend erarbeitet durch das MU)

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) warb für den Antrag und verwies nachdrücklich darauf, dass sich die Wichtigkeit dieses Themas insbesondere während der COVID-19-Pandemie gezeigt habe.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) betonte, die Stärkung der Innenstädte sei vor allem inmitten der andauernden Krise, aber auch ganz grundsätzlich ein von allen Fraktionen geteiltes Anliegen.

So habe der Handelsverband Hannover e. V. im Januar 2020 einen Elf-Punkte-Plan zur Attraktivitätssteigerung der Innenstädte erstellt, und in diesem Jahr habe die IHK Hannover die Publikation „Zukunft Innenstadt“ der Reihe „Fokus Niedersachsen“ herausgegeben.

Nichtsdestoweniger werfe der Antrag einige Fragen auf, die er, Klein, an dieser Stelle aber nicht stellen wolle, da sich der Ausschuss nur in mitberatender Funktion mit dem Antrag befasse und deswegen nur ressortspezifische Punkte zu thematisieren seien.

Er bat darum, mehr - über die schriftliche Unterrichtung durch das MU in Vorlage 1 vom Dezember 2020 hinaus - über das aktuelle Engagement der Landesregierung zur Stärkung der Innenstädte zu erfahren. So würden Aktivitäten im Bereich der Regionalförderung wie das Programm Zukunftsräume nicht aufgeführt. Ihn interessiere auch eine vergleichende Analyse der in den letzten zehn Jahren gestellten Anträge in diesem Bereich. Eventuell würden so auch schon Auswirkungen in diesem Bereich durch die COVID-19-Pandemie deutlich.

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) unterstrich die Bedeutung des Themas. Die dramatischen Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Innenstädte zeichneten sich teilweise bereits ab, betonte er. Angesichts der umfangreichen Handlungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten sei eine sorgfältige Prioritätensetzung von großer Wichtigkeit.

Anschließend erinnerte er an die umfassenden Maßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich des Ausschusses bereits in der Vergangenheit umgesetzt worden seien. Das Förderprogramm „Zukunftsräume Niedersachsen“ sei eine davon.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) schloss sich den Ausführungen seiner Vorredner an.

Außerdem bat er darum, über die vergangenen und zukünftig angedachten Maßnahmen der Ämter für regionale Landesentwicklung informiert zu werden, da er sich hiervon wertvolle Erkenntnisse zur Schaffung zielgerichteter Maßnahmen verspreche.

Abg. **Clemens Lammerskitten** (CDU) sprach das mit 750 Milliarden Euro dotierte Aufbauinstrument NextGenerationEU an und fragte, wie hoch der Anteil sein werde, den Niedersachsen davon erhalten und für die Erhaltung der Innenstädte investieren können werde, und wie dieser Prozess gestaltet werden solle.

Herr **Lahner** (MB) bestätigte, dass sich das MB mit der Problematik befasse. Die entsprechende Förderung mit EU-Mitteln werde bei der Aufstellung des neuen Operationellen Programms berücksichtigt.

Sowohl diesbezüglich als auch hinsichtlich kurzfristiger Förderung über REACT-EU befände man sich in enger Abstimmung mit dem MU. Entsprechende Prognosen seien aktuell aber noch nicht möglich.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) sagte, es gebe sicherlich Anknüpfungspunkte an die durch das MB finanzierte Förderung der Regionalentwicklung. Die Stärkung der Innenstädte müsse im Regelfall aber über Bundesmittel, die durch die Städtebauförderungs- und Stadterneuerungsprogramme generiert würden, erfolgen. Dieser Bereich werde zu großen Teilen vom mitberatenden Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz bzw. vom MU verantwortet, weshalb dessen Verantwortung deutlich höher zu gewichten sei als die des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheit und Regionale Entwicklung.

Es sei daher zielführend, wenn sich die beiden Ministerien miteinander abstimmen und eine entsprechende Stellungnahme vorlegen würden.

Abg. **Stefan Klein** (SPD) pflichtete dem bei und zeigte sich erstaunt, dass der Antrag federführend vom Wirtschaftsausschuss behandelt werde, obwohl der größte Teil der Fördermittel, mit denen die Probleme der Innenstädte überwunden werden könnten, über den Baubereich, also das MU, bereitgestellt werde.

Bei der abschließenden Beratung über den Antrag im federführenden Wirtschaftsausschuss seien die verschiedenen Aspekte zusammenzuführen.

MR **Dr. Meyer** (MB) bestätigte die Aussagen zu den Ressortzuständigkeiten und meinte, die Programme der Städtebauförderung könnten naturgemäß noch nicht auf die Folgen der Corona-Krise abgestimmt sein, weshalb entsprechende Ergänzungen notwendig seien.

MR **Posmyk** (MU) ergänzte, die Städtebauförderung umfasse auch Innenstädte, sei aber weniger auf kurzfristige Maßnahmen, wie sie aufgrund der Corona-Krise notwendig seien, sondern auf langfristige Strategien ausgerichtet. Für die Aufnahme in die Städtebauförderung müsse erst ein Sanierungsbedarf festgestellt werden, damit im Anschluss die notwendige förmliche Festsetzung des Sanierungsgebiets stattfinden könne. Wie Städtebaumittel für die Überwindung der Corona-Krise eingesetzt werden könnten, wäre also noch zu prüfen.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruh** (SPD) schloss sich den Ausführungen von Abg. Klein und Abg. Dr. Siemer an und empfahl, der Ausschuss solle sich ergänzend durch das MB unterrichten zu lassen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn - in Ergänzung zur vorliegenden Unterrichtung in Vorlage 1 - in der für den 25. Februar 2021 vorgesehenen Sitzung zu dem Thema im Hinblick auf die Aktivitäten des MB zu unterrichten. Im Anschluss daran soll die Mitberatung abgeschlossen werden.

Tagesordnungspunkt 3:

EU-Angelegenheiten

a) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die Bundesratsdrucksache 648/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013; COM (2020) 673 final**

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD) wies darauf hin, dass eine Vereinfachung des Zollabfertigungsverfahrens und die damit einhergehende Verbesserung des internationalen freien Waren- und Personenverkehrs einen großen Vorteil für die EU als Zollunion darstellen würde, weshalb er die Einrichtung der Single-Window-Umgebung zur Harmonisierung der Zollbestimmungen befürworte.

Gewerbliche grenzüberschreitende Warentransporte seien gegenwärtig mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, da die diesbezüglichen Verfahren nicht nur länderspezifisch gestaltet, sondern auch auf unterschiedliche Server verteilt seien. Durch das Single-Window-Verfahren seien deutliche Erleichterungen zu erwarten.

Selbstverständlich müssten aber auch die negativen Folgen, die durch unlautere Marktakteure entstünden, in den Blick genommen werden.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) bat angesichts des Brexits einerseits um eine Darlegung des aktuellen Planungsstandes und andererseits um eine Darstellung diesbezüglicher zukunftsgerichteter Strategien, um die gute Zusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und Niedersachsen auch angesichts zukünftiger Zollbestimmungen sicherstellen zu können.

RL'in **Middelbeck** (MB) sagte, die infrage stehende EU-Verordnung betreffe das Vereinigte Königreich nicht, da es kein Mitglied der EU mehr sei.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn in der nächsten Sitzung am 25. Februar 2021 ausführlicher zu dem Thema zu unterrichten.

b) **Unterrichtung durch die Landesregierung über die**

- **Bundesratsdrucksache 759/20: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien für 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341 zur Umsetzung der neuen Strategie für ein digitales Finanzwesen; COM (2020) 596 final**

- **Bundesratsdrucksache 768/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014; COM (2020) 595 final**

Eingangs nahm der **Ausschuss** die schriftliche Unterrichtung durch die Landesregierung in **Anlage 1** zu beiden Bundesratsdrucksachen entgegen.

Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) bat um die Definition von „Krypto-Dienstleistern“, „Distributed-Ledger-Technologie“ (DLT) und um eine Auskunft darüber, was unter „die wichtigsten Vorschriften für das Informations- und Kommunikationstechnologie-Risikomanagement (IKT-Risikomanagement)“ zu verstehen sei.

MR **Dr. Meyer** (MB) führte aus, Kryptowährungen seien nicht frei über Börsensysteme handelbar. Stattdessen bedürfe es spezieller Handelsplattformen für die Blockchain-Zertifizierungen der sogenannten Krypto-Deals. Da im Zuge dieses Prozesses verschiedene Verifikationen stattfänden, geschehe ein solcher Bezahlvorgang nicht unverzüglich, sondern - je nach Höhe des Betrags - mit einer zeitlichen Verzögerung von ein bis drei Tagen.

Da dieser Prozess hochgradig unreguliert sei, sehe die EU-Kommission einen Regulierungsbedarf. Die Überprüfung durch das MF habe ergeben, dass keine negativen Auswirkungen auf die niedersächsische Steuerberatung zu erwarten seien.

Die Blockchain sei eine DLT. Es handele sich dabei um eine Technik zur Dokumentation von Transaktionen mit Kryptowährung, bei der es sozusagen ein Hauptkassenbuch und weitere Nebenbücher gebe. Erst nachdem alle relevanten

Akteure einen „Haken“ an den entscheidenden Stellen der Bücher gesetzt hätten, könne der Währungstransfer erfolgen.

Viele dieser Transaktionen fänden im Darknet statt, und das Land Niedersachsen habe bereits Kryptowährung beschlagnahmt.

Der Bitcoin entwickle sich tendenziell zu einem regulären Zahlungsmittel, sei aber noch keine anerkannte Währung.

IKT-Risikomanagement beschreibe lediglich, dass Informations- und Kommunikationstechnologien der Finanzmarktakteure durch Risikomanagementsysteme abgesichert werden müssten.

Es gebe eine umfangreiche EU-Vorgabe, die sich im nationalen Kontext beispielsweise in den BSI-Standards widerspiegeln. Hierbei sei insbesondere an die internationale Norm ISO/IEC 27001 für ein Informationssicherheits-Managementsystem erinnert. Die Server und Rechenzentren - die „harte Infrastruktur“ - wie auch die Software müssten dem entsprechen, damit ein sicherer Handel auch mit Kryptowährungen gewährleistet werden könne.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) bekräftigte die Notwendigkeit einer Regulierung im Kryptowährungsbereich.

Die ergänzende Unterrichtung durch das MF begrüßte er. In diesem Zusammenhang erinnerte er an eine Kleine Anfrage der FDP zum Besitz von Bitcoins bzw. Kryptowährung des Landes Niedersachsen,¹ und sagte, auch die Grünen seien an weiteren Informationen hierzu interessiert.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn in der Sitzung am 25. Februar 2021 ausführlicher zu dem Thema zu unterrichten, sofern sich zwischenzeitlich weitere - schriftlich einzureichende - Fragen ergäben.

c) Weitere EU-Angelegenheiten

Auf Nachfrage von Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) teilte RL'in **Middelbeck** (MB) mit, eine Unterrichtung zum Stand des Verfahrens zur Erarbeitung eines europäischen Lieferkettengesetzes böte sich erst nach dem 8. Februar 2021 an, da

der der im Oktober 2020 begonnene öffentliche Konsultationsprozess an diesem Datum enden werde.

Der **Ausschuss** bat die Landesregierung, ihn zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Online-Konsultation zu unterrichten.

¹ Drs. 18/8394.

Tagesordnungspunkt 4:

Berichte über Frühwarndokumente

Der **Ausschuss** nahm schriftliche Unterrichtungen über Frühwarndokumente zu folgenden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 735/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafverfahren (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726; COM (2020) 712 final (**Anlage 2**)
- 757/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013; COM (2020) 824 final (**Anlage 3**)
- 775/20: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020; COM (2020) 798 final (**Anlage 4**)
- 39/21: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit; COM (2020) 854 (**Anlage 5**)

Auf Vorschlag von Abg. **Dr. Stephan Siemer** (CDU) bat der **Ausschuss** die Landesregierung um nähere Unterrichtungen zu den Bundesratsdrucksachen 757/20, 775/20 und 39/21. Diese sollen in der Sitzung am 25. Februar 2021 entgegengenommen werden.

Insbesondere werden Informationen zu den Finanzhilfen für die niedersächsische Fischerei infolge des Brexits, zu Überlegungen zum Umgang mit Batterien und Altbatterien für den Automobilstandort Niedersachsen sowie über eine mögliche Kooperation mit den Niederlanden für eine grenzübergreifende Energieinfrastruktur erbeten.

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) berichtete, gegenwärtig würden die technischen Voraussetzungen zur Durchführung der für den 15. April 2021 als Ersatz für das entfallene Begegnungstreffen vorgesehen Videokonferenz mit den Delegierten der niederländischen Nordprovinzen geprüft, um der zu erwartenden hohen Teilnehmerzahl entsprechen zu können.

MF/Referat 45
45 - 01323/18 (131)

Telefon
8268

Hannover
25.01.2021

Unterrichtungsbitte des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten des Niedersächsischen Landtages zu den Bundesratsdrucksachen 759/20 und 768/20

Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten des Niedersächsischen Landtages hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2021 die Landesregierung um schriftliche Unterrichtung zu den nachfolgenden Beratungsgegenständen des Bundesrates gebeten:

- BR-Drs. 759/20 – Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/65/EU, (EU) 2015/2366 und (EU) 2016/2341; COM(2020) 596 final
- 768/20 – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014; COM(2020) 595 final

Insbesondere wird um Unterrichtung zu den Auswirkungen auf das Steuerberaterwesen gebeten.

MB hat den Ausschuss bereits in Form von Kurzunterrichten über die Inhalte der beiden Regelungsvorschläge der EU informiert.

Auf die vorausgegangenen Kurzunterrichten durch das MB unterrichtet das MF zu den genannten Bundesratsdrucksachen, insbesondere zu möglichen Auswirkungen der Regelungsvorschläge auf das Steuerberaterwesen:

Zu BR-Drs. 759/20:

Mit vorliegendem Richtlinienvorschlag sollen Änderungen in EU-Richtlinien vorgenommen werden, die aufgrund

- des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937; COM(2020) 593 final (BR-Drs. 695/20),
- des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Betriebsstabilität digitaler Systeme des Finanzsektors und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014; COM(2020) 595 final (BR-Drs. 768/20) und
- des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen; COM(2020) 594 final (BR-Drs. 694/20)

als Bestandteile des „Digital Finance Package“ (Digitales Finanzpaket) der Europäischen Kommission vom 24. September 2020 erforderlich werden.

Die drei genannten Verordnungsvorschläge enthalten i) die wichtigsten Vorschriften für Krypto-Dienstleister, ii) die Bedingungen für die Pilotregelung für DLT-Marktinfrastrukturen und iii) die wichtigsten Vorschriften für das Informations- und Kommunikationstechnologie-Risikomanagement von Finanzinstituten, die Meldung von Vorfällen, die durchzuführenden Tests und die Aufsicht.

Neben Klarstellungen sieht der vorliegende Richtlinienvorschlag nur die Umsetzung der Konzepte der drei o. b. Verordnungsentwürfe aus dem „Digital Finance Package“ vor.

Zu BR-Drs. 768/20:

Mit diesem Verordnungsvorschlag will die Europäische Kommission auf den Einsatz von Software und digitalen Prozessen im Finanzsektor und daraus resultierende Abhängigkeiten reagieren. Der Finanzsektor ist in hohem Maße auf Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) angewiesen. Aus dem Einsatz dieser IKT entstehen aber auch, durch etwaige Störungen und Bedrohungen, neuartige Risiken für die Finanzstabilität.

Die Europäische Kommission schlägt mit dieser sog. DORA-Verordnung (Digital Operational Resilience Act) ein – sich über den gesamten Finanzsektor erstreckendes – Regime vor, das Finanzmarktakteure verpflichtet, gewisse Sicherheitsanforderungen zu erfüllen, um IKT-Vorfälle zu verhindern und deren Auswirkungen zu begrenzen.

Entsprechend des Vorschlags zur DORA-Verordnung sollen Finanzunternehmen des gesamten Sektors, u. a. Kreditinstitute, Zahlungsinstitute, Wertpapierfirmen, Zentralverwahrer, zentrale Gegenparteien, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Ratingagenturen, Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften u.v.m. verpflichtet werden.

Der Vorschlag legt Anforderungen für die folgenden Bereiche fest:

- Anforderungen an die Governance;
- Anforderungen an das IKT-Risikomanagement;
- Meldung IKT-bezogener Vorfälle;
- Prüfung der digitalen Betriebsstabilität;
- Risiko durch IKT-Drittanbieter;
- Informationsaustausch zwischen den von der DORA-Verordnung verpflichteten Finanzunternehmen.

Zusammenfassende Einschätzung der BR-Drs. 759/20 und 768/20:

Das Paket zur Digitalisierung des Finanzsektors und die enthaltenen Maßnahmen zur Verringerung von Regulierungsarbitrage und Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen sind zu begrüßen. Ziel der Strategie ist es, Europas Finanzdienstleistungen verstärkt digital auszurichten und verantwortungsbewusste Innovationen sowie den Wettbewerb zwischen den Finanzdienstleistern in der EU zu fördern. Dies wird Vorteile für die europäischen Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen erschließen und das digitale Finanzwesen mit starken europäischen Unternehmen weiter voranbringen.

Eventuelle Auswirkungen auf die besonderen standesrechtlichen und berufsrechtlichen Regelungen der Steuerberater in Deutschland werden keine gesehen.

MB

Hannover, 19.01.2021

Frühwarnsystem: 735/20 e-CODEX, grenzüberschreitende Kommunikation, Zivilverfahren/Fristen**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein EDV-System für die grenzüberschreitende Kommunikation in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, COM (2020) 712 final****Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:**

Mit dieser Verordnung wird ein dezentrales IT-System für die grenzüberschreitende Kommunikation zur Erleichterung des sicheren und zuverlässigen elektronischen Austauschs von Dokumenten, Ersuchen, Rechtsformularen, Beweismitteln oder anderen Informationen in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren eingerichtet (e-Justice Communication via Online Data Exchange – e-CODEX-System).

Das e-CODEX-System ist eines der Schlüsselemente der Maßnahmen der Kommission im Bereich der e-Justiz, um den Zugang zur Justiz und die Wirksamkeit der Justiz in den Mitgliedstaaten zu verbessern. Es ist Teil des Aktionsplans für die europäische e-Justiz 2019-2023. Das e-CODEX-System ist eine zentrale Anlaufstelle (One-Stop-Shop) für justizielle Informationen in der EU und bietet den Bürgern die Möglichkeit, geringfügige Forderungen und Anträge auf Ausstellung eines Europäischen Zahlungsbefehls elektronisch mithilfe von e-CODEX in den Mitgliedstaaten einzureichen. Das e-CODEX-System ist zudem Bestandteil der digitalen Dienstleistungsinfrastruktur im e-Justiz-Bereich im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Es besteht aus einem Paket an Softwareprodukten, die dazu genutzt werden können, einen Zugang für den sicheren Kommunikationsaustausch einzurichten. Zugangspunkte, die e-CODEX verwenden, können über das Internet mit anderen Zugangspunkten kommunizieren und verwenden dazu eine Reihe von gemeinsamen Protokollen, ohne dass ein zentrales System eingebunden ist. Für den Austausch von Schriftstücken in spezifischen Verfahren stellt das e-CODEX-System standardisierte digitale Formulare zur Verfügung (sie sind nicht mit den zu übertragenden Inhalten verknüpft, sondern ermöglichen nur die Kommunikation), mit denen Informationen zwischen nationalen Systemen ausgetauscht werden können.

Ziel dieses Legislativvorschlags ist es, das e-CODEX-System einzurichten und die Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA) mit dessen Betriebsmanagement sowie mit technischen Weiterentwicklungen des Systems im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu betrauen. Die Europäische Kommission behält ihre politische Rolle bei der Überwachung und Lenkung der im Rahmen von eu-LISA stattfindenden Arbeiten bei. Das System wird auch in Zukunft dezentral von seinen Nutzern (Mitgliedstaaten) betrieben, wobei jeder Mitgliedstaat einen oder mehrere e-CODEX-Zugangspunkte betreibt. Die Mitgliedstaaten sollten eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet betriebenen autorisierten e-CODEX-Zugangspunkte führen und diese eu-LISA mitteilen.

Bis heute haben zehn Mitgliedstaaten an Pilotprojekten zur Nutzung von e-CODEX in verschiedenen rechtlichen Verfahren teilgenommen.

Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden laut Verordnung im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung umgesetzt.

Die Gesamtkosten für den Zeitraum 2022-2027 belaufen sich laut Verordnung auf 9667 Mio. EUR (durchschnittliche Kosten pro Jahr von 1611 Mio. EUR). Davon entfallen 8723 Mio. EUR auf eu-LISA-Finanzmittel für den gleichen Zeitraum. Die Kosten umfassen die zusätzlichen Personalmittel, die für die Durchführung der Tätigkeiten durch eu-LISA und die Kommission notwendig sind.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Nutzung von e-CODEX könnten sich Vorteile für die Digitalisierung der Justiz ergeben, die auch Auswirkungen auf Niedersachsen haben könnten, da grenzüberschreitende Zivil- und Strafverfahren und die justizielle Zusammenarbeit erleichtert und beschleunigt würden. e-CODEX könnte zum besseren Funktionieren des digitalen Binnenmarktes beitragen, da grenzüberschreitende Verfahren effizienter durchgeführt werden können, und hätte wohl auch für Niedersachsen positive Auswirkungen im Hinblick auf den Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität, indem die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden erleichtert wird. Durch Nutzung des e-CODEX-Systems in grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren könnten auch die nationalen Gerichte noch effizienter arbeiten.

KMU und Kleinunternehmen könnten auch in Niedersachsen von der Digitalisierung von grenzüberschreitenden Zivil- und Strafverfahren profitieren. Es könnte zu Einsparungen durch reduzierte Portokosten führen und die Verfahren effizienter und kürzer machen. Für KMU (und andere Wirtschaftsakteure) entstünden durch die Nutzung von e-CODEX in einem bestimmten rechtlichen Verfahren keine zusätzlichen Kosten.

MB

Hannover, 25.01.2021

Frühwarnsystem: BR 757/20**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013; COM(2020) 824 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit der vorliegenden Überarbeitung richtet die EU-Kommission die Verordnung zur transeuropäischen Energieinfrastruktur (sogenannte „TEN-E-Verordnung“) an den Zielen des europäischen Grünen Deals aus. Die durch die Verordnung in ihrer Realisierung begünstigten Energieinfrastrukturprojekte von gemeinsamem Interesse (Projects of Common Interest, PCI) sollen verstärkt die Integration sauberer Technologien in das Energiesystem unterstützen und damit zu dem höherem EU-Klimaschutzziel für 2030 und dem übergeordneten Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen.

Der Vorschlag umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anforderung, dass alle Vorhaben nun obligatorische Nachhaltigkeitskriterien erfüllen,
- Beendigung der Förderung von Infrastrukturen für Erdöl und fossile Gase ab 2023,
- Aufnahme von Offshore-Stromnetzen zur Anbindung von Offshore-Energie, Wasserstoffinfrastrukturen (Netze, Speicher und Elektrolyseure) und intelligenten Gasnetzen (mit Fokus auf grünem Wasserstoff) als neue Schwerpunkte,
- Ausweitung der Förderung intelligenter Stromnetze für die Elektrifizierung und den Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energie sowie weitere Maßnahmen zur Modernisierung der Stromnetze und zur Stromspeicherung,
- überarbeiteter Governance-Rahmen zur Verbesserung des Infrastrukturplanungsverfahrens und der Sektorenkopplung, mit einer stärkeren Einbeziehung der Strom- und Gasnetzbetreiber, einer stärkeren Rolle der EU-Kommission und der EU-Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER),
- Maßnahmen zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren, u.a. zentrale Anlaufstellen, Verkürzung der Genehmigungsverfahren für PCI,
- Bestimmungen zur Förderung von Vorhaben zwischen der EU und Drittländern, sogenannten Vorhaben von gegenseitigem Interesse (Projects of Mutual Interest, PMI).

Diese Maßnahmen knüpfen an die EU-Strategien der EU-Kommission zur Integration des Energiesystems, zu Wasserstoff und zu erneuerbarer Offshore-Energie an.

Subsidiarität/Finanzielle Auswirkungen:

Die TEN-E-Verordnung bietet den für den Ausbau der grenzüberschreitenden Energieinfrastruktur notwendigen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und schafft damit einen europäischen Mehrwert bei der Verwirklichung eines Energiebinnenmarktes.

Die Fazilität „Connecting Europe“ ergänzt die TEN-E-Verordnung. Auch können spezifische Unterstützungsmaßnahmen, die die Mitgliedstaaten zugunsten von PCI gewähren können, als staatliche Beihilfen eingestuft werden.

Mit der Verordnung sind Befolgings- und Verwaltungskosten für die Vorhabenträger und Verwaltungen (nationale zuständige Behörden, nationale Regulierungsbehörden, EU-Kommission und die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ACER) verbunden. Die überarbeitete TEN-E-Verordnung sieht hierbei eine Verringerung der

Berichterstattungs- und Überwachungspflichten, Ausnahmen von der Verpflichtung zur Vorabkonsultation und eine Vereinfachung der Aufnahme von PCI in den Zehnjahresnetzentwicklungsplan (TYNDP) vor. ACER werden zusätzliche Aufgaben bei der Überwachung des TYNDP zugewiesen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag für eine neue TEN-E-Verordnung ist für Niedersachsen als Energieland von besonderer Bedeutung. Hinzuweisen ist insbesondere auf das im niedersächsischen Klimagesetz verankerte Ziel eines weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien, einschließlich im Offshore-Bereich. Außerdem geht es bei der Weiterentwicklung der Wasserstoffwirtschaft um den Ausbau der dafür notwendigen Energieinfrastruktur. Ebenso ist in diesem Kontext auf die geografischen Lage Niedersachsens als Transitland für europäische Energietrassen hinzuweisen.

Mit der genannten neuen Schwerpunktsetzung hinsichtlich der Integration sauberer Technologien wie Offshore-Windenergie und grünem Wasserstoff in das Energiesystem kann der Vorschlag der EU-Kommission grundsätzlich diese Entwicklungen in Niedersachsen unterstützen. Allerdings kommt hier einschränkend die Fokussierung auf grenzüberschreitende Projekte zu tragen. Die TEN-E-Verordnung trägt bereits jetzt über das PCI SuedLink als Teil eines „europäischen E-Highway“ in Niedersachsen zum Ausbau des Stromnetzes mit der Anbindung der Offshore-Windenergie bei.

Niedersächsische Unternehmen einschließlich KMU könnten von einer größeren Wettbewerbsfähigkeit in jenen Technologiebereichen profitieren, die stärker in den künftigen TEN-E-Rahmen einbezogen werden.

MB

Hannover, 22.01.2021

Frühwarnsystem: BR 775/20**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020; COM(2020) 798 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit der vorliegenden Initiative soll der EU-Rechtsrahmen für Batterien modernisiert werden. Zur Verwirklichung der Ziele des Green Deals sollen Batterien mit möglichst geringen Umweltauswirkungen aus Materialien hergestellt werden, die unter vollständiger Einhaltung der Menschenrechte sowie sozialer und ökologischer Standards gewonnen wurden. Am Ende ihrer Lebensdauer sollten sie wiederaufbereitet oder recycelt werden, so dass wertvolle Materialien in die Wirtschaft zurückfließen

Der Vorschlag umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erweiterte Kennzeichnung und Informationsanforderungen, mit einem elektronischen Informationsaustausch und Einführung eines Produktpasses,
- Nachhaltigkeitskriterien für die Produktion: u.a. Angaben zu CO₂-Fußabdruck, Einsatzquoten von recycelten Materialien, Leistungs- und Sicherheitsanforderungen, Beschränkung gefährlicher Stoffe in Batterien, Einhaltung der Menschenrechte und Arbeits- und Umweltstandards,
- Aspekte der Kreislaufwirtschaft/ Öko-Design: u.a. erweiterte Herstellerverantwortung, neue Sammlungs- und Recyclingziele für einzelne Batterietypen und wichtige Materialien, sowie Langlebigkeit, Reparierbarkeit, verbesserte Weiter- und Wiederverwendung.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen neuen Technologien und dem zu erwartenden raschen Anstieg der Nachfrage nach Batterien und damit auch nach wertvollen Rohstoffen um voraussichtlich das 14-fache bis 2030 vor allem aufgrund der Veränderungen im Bereich der Elektromobilität Rechnung. Es soll eine wettbewerbsfähige Wertschöpfungskette für Batterien in der EU ermöglicht werden, mit einem möglichst geschlossenen Stoffkreislauf, der die Abhängigkeit von Einfuhren an Rohstoffen reduziert.

Subsidiarität/Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag scheint nach einer ersten Prüfung den Anforderungen der Subsidiarität zu genügen. Die geplante ausschließliche Heranziehung von Artikel 114 AEUV (Binnenmarkt) als Rechtsgrundlage und die Ausgestaltung als unmittelbar für die Mitgliedstaaten geltende Verordnung statt der bisherigen Richtlinie sind näher zu prüfen. Für die vorgeschlagenen Regelungen zur Abfallbewirtschaftung wäre Art. 192 AEUV (Umwelt) als zusätzliche Rechtsgrundlage zu betrachten. Die Regelungen sollten so viel Spielraum lassen, dass in Deutschland die bestehenden Sammelstrukturen auch zukünftig weiter genutzt werden können.

Die zusätzlichen Aufgaben, die der Vorschlag für die EU-Kommission vorsieht, führen zu einem zusätzlichen Kosten- und Personalaufwand bei der EU-Kommission und Europäischen Chemikalienagentur. Die neuen Anforderungen werden voraussichtlich auch zu einem vermehrten Aufwand für die deutschen Behörden führen.

Dem Vorschlag fehlen konkrete Angaben zu den finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaft.

Bedeutung für Niedersachsen:

Der Vorschlag ist für Niedersachsen als bedeutendem Automobilstandort mit einer steigenden Batteriezellenfertigung, Unternehmen im Batterierecycling sowie Forschung zu Batteriezellen und ihrem Recycling von besonderer Bedeutung.

Auf die niedersächsischen Unternehmen können durch den Vorschlag mit seinen erweiterten Herstellerverantwortungen und Nachhaltigkeitsanforderungen notwendige Anpassungen und Veränderungen beim Produktionsprozess von Batterien zukommen. Es wird hierbei auch auf die Ausgestaltung der delegierten Rechtsakte des Vorschlages ankommen. Der Vorschlag sieht in verschiedenen Regelungen einen schrittweisen Ansatz vor, der es grundsätzlich den betroffenen Unternehmen erleichtern dürfte, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen.

Gleichzeitig könnte eine größere Unabhängigkeit von Rohstoffimporten und Ressourcensparung auch einen Vorteil für die Betriebe darstellen, und der Vorschlag kann weitere Innovationen und Skaleneffekte in der Wertschöpfungskette für Batterien ermöglichen, von denen niedersächsische Unternehmen und Forschungseinrichtungen profitieren können.

MB

Hannover, 19.01.2021

Frühwarnsystem: 39/21 Reserve, Fristen, Solidaritätsfonds/Fristen**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit, COM (2020) 854 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Trotz der bereits ergriffenen oder geplanten Maßnahmen stellt der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU alle Mitgliedstaaten vor eine noch nie dagewesene Situation, die konkretes, gezieltes und rasches Handeln erfordert. Unabhängig von der Art eines künftigen Abkommens werden sich aus der Tatsache, dass das Vereinigte Königreich nach Ende des Übergangszeitraums nicht mehr an der Politik der EU teilnimmt, Hindernisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen sowie für die grenzüberschreitende Mobilität und den grenzüberschreitenden Austausch ergeben, die vorher nicht vorhanden waren. Dies wird für beide Richtungen gelten, d. h. vom Vereinigten Königreich in die Union sowie von der EU in das Vereinigte Königreich.

Mit der Reserve wird den Mitgliedstaaten durch Finanzbeiträge Unterstützung geleistet, um negativen Folgen in den Mitgliedstaaten, Regionen und Sektoren – insbesondere denjenigen, die vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU am stärksten betroffen sind – entgegenzuwirken und so die damit verbundenen Auswirkungen auf den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt abzufedern. Der Vorschlag ist Teil der Vorbereitung auf das Ende des zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU vereinbarten Übergangszeitraums. Die Reserve ergänzt andere bestehende Instrumente, die im Rahmen von NextGenerationEU und dem nächsten langfristigen EU-Haushalt zur Verfügung stehen. Derzeit gibt es kein Instrument zur finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten, das speziell und unmittelbar auf die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU ausgerichtet ist. Die Mittel der Reserve zielen ausdrücklich und ausschließlich darauf ab.

Der Zeitraum für die Förderfähigkeit direkter öffentlicher Ausgaben beginnt am 1. Juli 2020 und endet am 31. Dezember 2022.

Die Reserve wird alle Mitgliedstaaten abdecken, für die Inanspruchnahme sind zwei Zahlungstranchen vorgesehen: die erste im Jahr 2021 in Form einer umfangreichen Vorfinanzierung und die zweite im Jahr 2024 als Auszahlung eines zusätzlichen Beitrags aus der Reserve. Dabei berücksichtigt die Kommission, inwieweit die Vorfinanzierung genutzt wurde und ob die von ihr anerkannten förderfähigen Gesamtausgaben sowohl den Vorfinanzierungsbetrag als auch 0,06% des nominalen BNE des Jahres 2021 übersteigen. Alle Mitgliedstaaten müssen bis zum 30. September 2023 einen Durchführungsbericht vorlegen, in dem die während des Förderzeitraums unterstützten Maßnahmen und angefallenen und getätigten Ausgaben sowie die Werte für eine Reihe von Output-Indikatoren aufgeführt sind. Im Anschluss an ihre Bewertung und die Entscheidung über die endgültige Mittelzuweisung wird die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 30. Juni 2027 einen umfassenden Bericht über die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Reserve vorlegen. Die Mitgliedstaaten müssen zudem ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einrichten und die für die Verwaltung der Reserve zuständige Stelle sowie eine unabhängige Prüfstelle benennen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsgrundsatz bestehen nicht. Die Bestimmungen des Vorschlags werden im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung mit den Mitgliedsstaaten umgesetzt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates beläuft sich der Gesamtbetrag der Reserve auf 5 000 000 000 EUR zu Preisen von 2018.

Zu jeweiligen Preisen beläuft sich die Mittelausstattung der Reserve laut Verordnung auf höchstens 5 370 994 000 EUR, finanziert als besonderes Instrument außerhalb der EU-Haushaltsobergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens. 4 244 832 000 EUR werden im Jahr 2021 in Form einer Vorfinanzierung zugewiesen und ausgezahlt. Die verbleibenden 1 126 162 000 EUR werden im Jahr 2024 im Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Vorschlags als zusätzliche Beiträge ausgezahlt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Vor allem der Fischereisektor dürfte Unterstützung benötigen, da der Austritt Beschränkungen für die Fischereitätigkeiten zur Folge hat; dies betrifft somit auch Niedersachsen. Betroffen wären auch die öffentlichen Verwaltungen der Mitgliedstaaten, die zusätzliche Infrastrukturen einrichten und zusätzliche Arbeitskräfte einstellen mussten, beispielsweise in den Bereichen Zoll und indirekte Steuern.